

- Gibt es in Ihrem Haus Überlegungen, rechtliche Regelungen für diesen Bereich zu schaffen?
- Sehen Sie im Bereich der bestehenden Gesetze Handhabe gegen derartige Machenschaften?
- Wissen Sie, wie die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen in den Vereinigten Staaten genau aussehen? Woher kann ich sie ggf. bekommen? (Botschaft, Internet ...?)
- Wicso glauben Sie ggf., daß für etwas, was in den Vereinigten Staaten strafbar ist, in Deutschland kein Regelungsbedarf besteht?

Mit bestem Dank für Ihre Mühe im voraus
und mit freundlichen Grüßen

R. Gill



Bundesministerium der Justiz

Geschäftszeichen: II A 2 - 4000 II
(bei Antwort bitte angeben)

Frau
Ruth Gill
Alter Kirchweg 3

88367 Ursendorf

Berlin, den 12. Juni 2001

Postanschrift:

Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Haus- und Lieferanschrift:

Jerusalemmer Straße 27, 10117 Berlin

Telefon: 0 18 88 5 80 - 0

(0 30) 20 25 - 70

bei Durchwahl: 0 18 88 5 80 - 92 12

(0 30) 20 25 - 92 12

Telefax: 0 18 88 5 80 - 95 25

(0 30) 20 25 - 95 25

Sehr geehrte Frau Gill,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 6. Juni 2001 zum Schutz vor Mobbing.

Zu Ihren Fragen möchte ich zunächst anmerken, dass das Strafrecht keinen besonderen Tatbestand gegen Mobbing kennt. Als „Mobbing“ bezeichnete Verhaltensweisen sind aber nach geltendem Recht unter verschiedenen Gesichtspunkten strafbar:

So kommt der Tatbestand der Körperverletzung (§ 223 des Strafgesetzbuches – StGB) in Betracht, wenn das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt oder ein krankhafter Zustand hervorgerufen oder gesteigert wird. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass der krankhafte Zustand, der für eine Gesundheitsschädigung im Sinne des § 223 StGB erforderlich ist, auch durch eine psychische Einwirkung verursacht werden kann (Bundesgerichtshof in: Neue Zeitschrift für Strafrecht 1997, S. 123).

Ehrverletzende oder verleumderische Äußerungen z. B. durch den Arbeitgeber oder durch Arbeitskollegen können - je nach Fallgestaltung - als Beleidigung (§ 185 StGB), üble Nachrede (§ 186 StGB) oder als Verleumdung (§ 187 StGB) geahndet werden.

Wird der Betroffene zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung mit Methoden veranlasst, die als Ausübung von Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zu bewerten sind, kommt außerdem eine Strafbarkeit wegen Nötigung (§ 240 StGB) in Betracht.

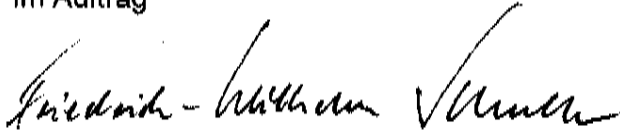
Für die Verfolgung und Ahndung dieser Straftaten sind die Strafverfolgungsbehörden (Gerichte und Staatsanwaltschaften) der Länder zuständig.

Im Hinblick auf diese Rechtslage wird derzeit kein Bedürfnis für die Schaffung eines zusätzlichen eigenständigen Straftatbestandes gegen Mobbing gesehen (vgl. hierzu den anliegenden Auszug aus dem Tätigkeitsbericht 2000 des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages, S. 17 f. der Drucksache 14/5882). Das Bundesministerium der Justiz wird aber die weitere Entwicklung auch unter dem Gesichtspunkt gesetzgeberischen Handlungsbedarfs sorgfältig beobachten.

Zur Problematik des „Mobbing“ lassen sich Informationen sowohl in der – juristischen wie psychologischen - Fachpresse als auch im Internet finden. Hinweisen darf ich schließlich auf die mittlerweile wohl bundesweit vorhandenen Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen, die bereit sind, von Mobbing betroffenen Menschen konkrete Hilfestellungen zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Friedrich-Wilhelm Schulte)

fahr von Verfestigungen delinquenter Neigungen mit sich bringen könne.

Der Ausschuss sah eine Lösung der Problematik in einem rechtzeitigen Einschreiten in der Erziehung und Prävention. Wichtig sei auch, dass die unterschiedlichen jugendhilferechtlichen Maßnahmen frühzeitig in Kooperation über die engen Zuständigkeitsgrenzen hinaus getroffen würden.

Aus diesen Erwägungen heraus empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.3.4 Schutz vor Mobbing am Arbeitsplatz

Eine Petentin forderte einen besseren Schutz vor Mobbing am Arbeitsplatz. Sie fühlte sich jahrelang von einem Vorgesetzten und einer Kollegin durch Verleumdungen, üble Nachreden und Beleidigungen gemobbt und war deswegen krank geworden. Während der krankheitsbedingten Abwesenheit sei am Arbeitsplatz der Kollegin ein Computerproblem aufgetreten, zu dessen Beseitigung sie um Hilfe gebeten worden sei. Aufgrund der Erkrankung habe sie diese Hilfe nicht geben können. Infolge dessen sei sie abgemahnt worden und habe letztlich die Kündigung des Arbeitsverhältnisses hinnehmen müssen. Vor diesem Hintergrund forderte die Petentin einen besseren Schutz am Arbeitsplatz und schlug zahlreiche Rechtsänderungen vor.

Der Petitionsausschuss befand nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz und Prüfung der Sach- und Rechtslage, dass Rechtsänderungen nicht erforderlich sind. Seiner Ansicht nach begegnet das geltende Recht dem Problem bereits mit angemessenen Mitteln. So sah der Ausschuss kein Bedürfnis für die Schaffung eines besonderen strafrechtlichen Tatbestandes „Mobbing“ wie von der Petentin gefordert. Je nach den Umständen des Einzelfalles kann es sich um Körperverletzung (§§ 223 ff. Strafgesetzbuch – StGB), Beleidigung (§§ 185 ff. StGB) oder auch Nötigung (§ 240 StGB) handeln.

Ebenso wenig vermochte der Ausschuss der Forderung nach Verlängerung der Strafantragsfrist beizupflichten. Wie die Erfahrungen aus der Praxis zeigten, sei der Nachweis von Straftaten immer schwieriger zu erbringen, je mehr Zeit zwischen Tat und Strafverfahren liege. Deshalb sei es sinnvoll, durch eine Antragsfrist (§ 77 b StGB) den Betroffenen dazu anzuhalten, möglichst zeitnah ein Strafverfahren in Gang zu setzen.

Der Anregung, Zeugen von Mobbing vor Gericht anonym zu vernehmen, hielt der Ausschuss entgegen, dass Namen, Wohn- oder Aufenthaltsort der Zeugen dem Gericht und den Prozessbeteiligten grundsätzlich schon vor der Hauptverhandlung bekannt zu geben seien (§ 222 Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung – StPO). Dadurch solle allen Prozessbeteiligten ermöglicht werden, Erkundigungen über den Zeugen einzuholen, um seine Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit prüfen zu können. Dies entspreche dem rechtsstaatlichen Gebot eines fairen Verfahrens. Nur

bei erheblich gefährdeten Zeugen dürfe deren Identität geheimgehalten werden (§ 68 Abs. 3 StPO).

Für Mobbing-Opfer sehe das BGB schon jetzt – wie von der Petentin angeregt – Schadensersatzansprüche vor. Beispielweise könne eine unerlaubte Handlung im Sinne von § 823 BGB vorliegen, wenn es z. B. zu einer schuldhaft verursachten Gesundheitsbeschädigung des Opfers gekommen sei. Übe der Arbeitgeber selbst Mobbing gegenüber einem Arbeitnehmer aus, verstoße er in grober Weise gegen die in § 75 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) normierte Schutzpflicht, die dem Arbeitgeber in besonderer Weise den Schutz der Persönlichkeit der Arbeitnehmer auferlege. Ein entsprechender Schadensersatzanspruch (§ 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 75 BetrVG) umfasse neben den Behandlungskosten auch einen Anspruch auf Schmerzensgeld (§ 847 BGB).

Soweit die Petentin forderte, dem Arbeitnehmer dürfe das Stellen eines Strafantrages nicht nachteilig vorgehalten werden, verwies der Ausschuss auf das sogenannte Maßregelungsverbot (§ 612 a BGB), nach dem der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer bei einer Vereinbarung oder Maßnahme nicht benachteiligen darf, weil dieser in zulässiger Weise seine Rechte ausübt. Der Ausschuss führte aus, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer wegen der Wahrnehmung seiner Rechte benachteilige, ihm z. B. kündige, ihn nicht befördere oder ihn von freiwilligen Leistungen ausschließe, seien diese Maßnahmen wegen Verstoßes gegen das gesetzliche Maßregelverbot unwirksam (§ 134 BGB). Der Arbeitnehmer habe Anspruch, so behandelt zu werden, als sei die benachteiligende Maßnahme nicht ergangen. Vorenthaltene Leistungen müssten ihm nachgewährt werden. Benachteiligende Weisungen könne er unbeachtet lassen. Gegen das Benachteiligungsverbot verstoßende Kündigungen seien unwirksam.

Der Ausschuss sah mithin keinen Regelungsbedarf im Sinne des Anliegens und empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.3.5 Aufhebung von Urteilen gegen politisch Andersdenkende aus der Zeit des Kalten Krieges

Mit einer Petition, unterstützt von circa 9 000 Bürgerinnen und Bürgern, wurde eine gesetzliche Regelung zur Aufhebung von Urteilen der politischen Strafkammern und zugleich eine Rehabilitierung der politisch Verfolgten in der Bundesrepublik Deutschland gefordert.

Die Petentinnen und Petenten sahen die Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland durch eine „politische Justiz“ beeinträchtigt, die vor allem durch Gesetzgebung und Ausführung der Gesetze durch frühere „Nazijuristen“ geprägt worden sei. Dies finde seine Fortsetzung durch den fragwürdigen Versuch, mit der juristischen Verfolgung von DDR-Bürgern, die nach Recht und Gesetz ihres damaligen Staates gehandelt hätten, die DDR zu delegitimieren und als alternativen Gesellschaftsversuch aus der deutschen Nachkriegsgeschichte zu tilgen.